

präceptiv oder facultativ sein soll, daß Friedensrichter in allen Gemeinden vorhanden sein sollen. Die Gesetzworlage hat es facultativ gemacht, die Deputation hat sich dafür entschieden, daß es präceptiv sein soll. Das Letztere hat, wie schon von Mehrern erwähnt worden ist, unleugbare Vorzüge vor dem Erstern. Es ist ganz gewiß und sehr richtig von Mehrern schon bemerkt worden, daß es bedenklich ist, auf das Facultative es zu setzen, und ich gestehe, ich halte es auch ganz der Würde der Gesetzgebung unwerth und unpassend für ein Gesetz zu sein, daß man darin sagt: es ist beliebig, ob man davon Gebrauch machen will oder nicht. Dann ist auch noch Eines, was besonders dazu beitragen muß, der Ansicht der Deputation den Vorzug einzuräumen; das ist dieses: Setzt bestimmt das Gesetz, und die Deputation hat sich dafür entschieden, daß, wenn die Gemeinden kleiner sind, sie sich vereinigen können; ferner kann eine kleinere auch einer größern sich anschließen. Das geht nur an, wenn es präceptiv ist, aber unausführbar ist es, wenn es facultativ ist. Dann kommt man in ein Dilemma, aus welchem nicht herauszukommen ist. Nun ist wiederholt gesagt worden, als ob es Bedenken haben würde, in kleinern Districten Schiedsmänner zu finden. Nun wohl; da können sie sich mit größeren vereinigen und brauchen denselben nicht unter den ihrigen zu wählen. Ich will mich weiter nicht darüber verbreiten, wie weit der Culturzustand in den verschiedenen Theilen der Provinzen vorgerückt ist. Es ist das nicht am Orte. Ich glaube, daß, was nothwendigerweise zu Schiedsmännern oder Friedensrichtern erforderlich ist, werden wir wohl in allen Provinzen des Landes ohne große Schwierigkeit finden. Nun, meine Herren, wenn wir daran Anstoß nehmen, so wird es auf der Berathung des Gesetzes beruhen, ob nicht hier und da diese oder jene Bestimmung sich finden wird, die man noch einer Abänderung unterwerfen könnte, um die Function des Friedensrichters minder schwierig zu machen. Aber für das Institut überhaupt kann das nicht entscheidend sein. Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, muß ich hier aussprechen, daß die Landgemeindeordnung sich sehr gut erprobt hat; ich habe das in den meisten Fällen, wo ich damit in Berührung gekommen bin, ja ich kann sagen, überall gefunden, und wenn es hätte facultativ sein sollen, ob die eine oder die andere Gemeinde Lust dazu gehabt hätte oder nicht, so wäre es doch möglich gewesen, daß manche würden Anstand genommen haben. Wenn eine Einrichtung generell sein soll, so muß sie präceptiv sein, und es ist nicht gut in die Willkür zu stellen, was allgemein sein soll; und Nachtheil kann es gar nicht bringen, wenn es so wie hier im Deputationsberichte gestaltet ist. Es sind so viele Hülfsmittel dargeboten, daß, wenn eine Gemeinde wirklich in der unangenehmen Lage wäre, keine für das Schiedsrichteramt geeignete Person zu finden, sich dem begegnen lassen wird. Aber ich sehe nicht ein, wenn sich auch sonst keiner finden sollte, warum nicht die Ortsgeistlichen, die Schullehrer oder die Rittergutsbesitzer im Stande sein sollen, sich dem Amte zu unterziehen, und auf diese habe ich immer mein Auge gehabt. Also ein Mangel droht hier nicht. Sie werden sich finden, und um so mehr, wenn man ihnen einen anständigen Namen giebt. Es ist einmal so, ich kann die Menschen nicht

ändern, und eine gewisse Eitelkeit ist verzeihlich, besonders bei Ehrenämtern; bei diesen muß man auf Alles sehen.

Abg. Stockmann: Ich wollte zur Widerlegung dessen, was von dem Abgeordneten Cubasch gesagt wurde, um's Wort bitten.

Präsident Braun: Wenn der Abgeordnete gegen eine Aeußerung des Abgeordneten Cubasch sprechen will, so kann ich ihm das Wort jetzt sogleich nicht geben, weil der Abgeordnete Cubasch nicht unmittelbar vorher gesprochen hat.

Abg. v. Thielau: Ich habe mir bloß vorgenommen, meine Ansicht über die Frage auszusprechen, ob ein Zwang stattfinden soll oder nicht, und ich muß mich der Ansicht der Deputation ganz anschließen, daß ein solcher eintrete und zwar im Interesse der Gemeinden. Denn ich bin der Meinung, daß wohl Gemeinden existiren werden, und besonders viele kleine Gemeinden, wo geeignete Schiedsmänner nicht gefunden werden; nicht deswegen, weil sie nicht schreiben und lesen können, oder weil es an Männern fehlen werde, deren gesunder practischer Sinn zu diesem Amte geeignet sei, sondern einmal, weil vielleicht gerade unter denen, die schreiben und lesen können, in kleinern Gemeinden sich keiner finden wird, der das Zutrauen der Gemeinde besitzt, oder der geeignet sei, ein Protocoll aufzunehmen, auf welches künftig ein zu Recht beständiger Vergleich geschlossen und nöthigenfalls gerichtlich verfolgt werden kann. Ich bin der Meinung, daß ein zu kleiner Bezirk ein Uebelstand ist für die ganze Sache, und wenn man das Gesetz der Staatsregierung annimmt, so liegt in der Feststellung von Minimal- und Maximalverhältnissen die Nothwendigkeit eines Zwanges, damit die kleineren Gemeinden nicht in die Verlegenheit gerathen, Verhandlungen über den Anschluß an größere Gemeinden anzuknüpfen und meistens ihr Wahlrecht ganz zu verlieren. Es scheint mir das davon abzuhängen, was über §. 2 hinsichtlich der Einrichtung der Bezirke beschlossen wird. Wie dem aber auch sei, so halte ich dafür, daß es nothwendig sei, einen Zwang einzuführen, und ich werde mich ganz für die Ansicht der Deputation erklären.

Abg. Stockmann: Ich muß einer Aeußerung entgegen treten, die der Abgeordnete Cubasch that. Er meinte, der Landmann wolle zu dem Guten gezwungen sein. Ich muß das zurückweisen. Meiner Erfahrung nach ist in keinem Stande das Streben nach Bildung und Verbesserung mehr vorhanden, als im Stande des Landmanns.

Abg. Cubasch: Mein Herr College hat sich sehr geirrt, wenn er glaubt, ich habe dem Landmann die Bildung absprechen wollen, keineswegs, ich stimme vielmehr mit seiner Ansicht völlig überein. Von Bildung habe ich gar nicht gesprochen, sondern von Einführung gewisser Gesetze, die der Landmann bei ihrem Erscheinen noch nicht kennt, und von deren Zweck und Nutzen er sich erst dann überzeugt, wenn er sie durch den Gebrauch kennen gelernt hat. Ich habe in solcher Beziehung namentlich das Gesetz, die Einführung der